

## **Austauschblatt für § 8**

### **der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Baumschutzsatzung)**

#### **§ 8**

##### **Ersatzpflanzungen**

- (1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller im gleichen Jahr zur Ersatzpflanzung entsprechend der in der Genehmigung festgelegten Vorgaben verpflichtet.
- (2) Für einen gefällten Baum ist generell im gleichen Jahr eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen und ein standorttypischer Laubbaum mit 15 cm Stammumfang und 2 Jahren Anwachsgarantie zu pflanzen. In Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes sind ab einem Stammumfang von 200 cm zwei standorttypische Laubbäume zu pflanzen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen erhöht sich je 100 cm Stammumfang um jeweils einen weiteren Laubbaum.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem sich der zu fällende Baum befindet. Ist die Durchführung der Ersatzpflanzung jedoch aus sachlichen oder rechtlichen Gründen auf diesem oder einem anderen geeigneten Privatgrundstück im Satzungsgebiet unmöglich, so sollen die Pflanzungen im öffentlichen Bereich der entsprechenden Ortschaft der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte realisiert werden.
- (4) Der Termin und der Standort der Ersatzpflanzung sind der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der vierten, auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.